Thurgau

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 152	391

Frauenfeld, 29. November 2022
691

Einfache Anfrage von Urs Schär vom 3. Oktober 2022 „BVD-Bekämpfung: Eine Aufgabe mit vielen Herausforderungen“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bovine Virus-Diarrhoe (BVD) ist eine Virusinfektion, die durch ein Pestvirus aus der Familie der Flaviviridae verursacht wird. Von der BVD betroffen sind Wiederkäuer, hauptsächlich Rinder. Auch Schafe und Ziegen oder Wildwiederkäuer können sich mit BVD infizieren. Für den Menschen ist die Krankheit ungefährlich.

Die BVD kommt weltweit vor und zählt zu den wirtschaftlich bedeutendsten Erkrankungen des Rindes. Das Krankheitsbild ist äusserst vielfältig. Akute Infektionen verlaufen zumeist unauffällig oder nur mit leichtem Fieber und Durchfall. Bei trächtigen Tieren können im Falle einer Erstinfektion Fruchtbarkeitsstörungen beobachtet werden. Infektionen zu Beginn der Trächtigkeit können zum Umrindern (unzeitige Brünstigkeit) oder zur Geburt von persistent infizierten Tieren (PI-Tieren) führen, die während des ganzen Lebens das BVD-Virus ausscheiden. Eine Infektion während des zweiten bis vierten Trächtigkeitsmonats kann einen Frühabort auslösen. Infektionen in der zweiten Trächtigkeitshälfte verlaufen in der Regel für die nun immunkompetenten Föten komplikationslos, d.h. die Föten bilden Antikörper und eliminieren das Virus.

Wichtige BVD-Risikofaktoren sind die gemeinsame Alpung frühträchtiger, oftmals noch Antikörper-negativer Rinder und der unkontrollierte Zukauf von Mastkälbern. Starker Tierverkehr und unzureichende betriebliche Biosicherheitsmassnahmen sind hauptursächlich für die Verbreitung der BVD. Deshalb muss die Bekämpfung primär mit in diesen Bereichen greifenden (tierseuchenpolizeilichen) Massnahmen geführt werden.

In der Schweiz läuft seit 2008 ein nationales BVD-Bekämpfungsprogramm, mit dem die BVD-Freiheit im Land erreicht werden soll. Aktuell sind 99.5 % aller Schweizer Rindviehhaltungen BVD-frei.

Frage 1

Mit Stand 1. November 2022 sind im Kanton Thurgau insgesamt 45 Betriebe von einem BVD-Geschehen betroffen. Davon unterliegen fünf Betriebe einer tierseuchenrechtlichen Sperre 1. Grades, wonach kein Tierverkehr möglich ist. 40 Betriebe haben gesperrte Einzeltiere, deren jeweilige Verbringung untersagt ist. Insgesamt sind derzeit 761 Tiere von einer tierseuchenpolizeilichen Sperre erfasst.

Frage 2

Seit Herbst 2021 ist es im Kanton Thurgau zu einer Zunahme von BVD-Fällen gekommen. Das Veterinäramt hat deshalb den „Aktionsplan BVD“ initialisiert. Dieser sieht verschiedene, über die ordentlichen Bekämpfungsmassnahmen des Bundesprogramms hinausgehende Massnahmen vor, die eine weitere Ausbreitung der BVD verhindern sollen.

Im Rahmen dieses Aktionsplans wurden im Frühjahr 2022 alle Thurgauer Betriebe, die Tiere in die Alpung/Sömmerung abgeben, vor dem Verbringen zusätzlichen BVD-Untersuchungen unterzogen. Zudem wurde im Sommer 2022 eine zusätzliche Tankmilch-Untersuchung (sog. Tankmilchbeprobungsrunde) durchgeführt. Die betroffenen Betriebe und die zugehörigen Bestandestierärzte werden in Zukunft durch verstärkte Betriebsbesuche enger begleitet und insbesondere hinsichtlich der für die BVD-Bekämpfung essenziellen betrieblichen Biosicherheit beraten und sensibilisiert. Die Zusammenarbeit mit dem Rindergesundheitsdienst und dem Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) wurde intensiviert. Das Beproben von Tieren (Virus- und Antikörper-Untersuchungen) auf Betrieben mit einem BVD-Geschehen wird über die Sperrzeit hinaus ausgedehnt und es wird geprüft, ob eine zentrale Absonderungseinrichtung für gesperrte Tiere eingerichtet werden kann, die betroffenen Landwirtinnen und Landwirten zur Verfügung gestellt werden kann, die auf ihrem Betrieb nicht über die hierfür nötigen eigenen Infrastrukturen verfügen. Parallel soll das sogenannte Freitesten verstärkt werden. Es wird ebenfalls geprüft, in welchen Betrieben die lückenlose Beprobung von neugeborenen Kälbern sinnvoll ist. Geprüft werden auch weitergehende Massnahmen wie die frühzeitige Einleitung von Aborten oder die Schlachtung infizierter Tiere.

Frage 3

Nach der Geburt des letzten Tieres, das auf einem Betrieb unter Verbringungssperre stand, erfolgt eine serologische Überprüfung mit Antikörper-Proben von gezielt ausgewählten Einzeltieren. Milchbetriebe werden zusätzlich laufend mit mindestens zwei Tankmilchbeprobungsrunden flächendeckend überprüft. Nicht-Milchbetriebe werden anhand jährlicher Blutproben von gezielt ausgewählten Einzeltieren überprüft. Die Auswahl der Einzeltiere erfolgt risikobasiert. Betriebe, die von einem BVD-Geschehen betroffen waren, werden inskünftig eng durch das Veterinäramt und den Rindergesundheitsdienst begleitet.

Frage 4

Gemäss Art. 3 der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) ist die BVD als „auszurottende Tierseuche“ klassifiziert. Für solche Tierseuchen besteht gemäss Art. 32 des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) i.V.m. Art. 131 TSV ein Entschädigungsanspruch für erlittene Tierverluste. Für die Mithilfe der Tierhalterinnen und Tierhalter bei der Bekämpfung der Tierseuche besteht von Gesetzes wegen kein Entschädigungsanspruch (Art. 59 TSV). Im Verhältnis zwischen den Tierhalterinnen und Tierhaltern richten sich allfällige Schadenersatzansprüche grundsätzlich nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220).

Frage 5

Es ist vorgesehen, dass die Beprobungen im Rahmen des „Aktionsplans BVD“ über das bisherige Mass hinaus ausgedehnt werden. Die hierfür anfallenden zusätzlichen Aufwendungen werden über den Tierseuchenfonds abgewickelt.

Das Veterinäramt hat auch in der Vergangenheit bereits mehrere Anträge von Tierhalterinnen und Tierhaltern gutgeheissen, die insbesondere nach einem BVD-Geschehen auf ihrem Betrieb bestimmte Tiere zusätzlich zu den vorgeschriebenen Beprobungen auf das BVD-Virus beproben wollten.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber